

Per E-Mail

Wien, am 30. März 2015  
Zl. 021/300315/HA

## **An alle Landesverbände!**

### **Betreff: Rundfunkgebühren für Feuerwehren – ergänzende Informationen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da nach unserer Aussendung vom 12. Februar 2015 weitere Fragen im Zusammenhang mit Rundfunkgebühren und Feuerwehren aufgekommen sind, dürfen wir Ihnen nachstehend ergänzende Informationen übermitteln, die sich nach nochmaligen Rücksprache mit der GIS GmbH und aus Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass einige der in der Beilage angeführten Fallvarianten höchstgerichtlich noch nicht ausjudiziert sind (anhängige Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof), sich daher die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts nicht mit der Rechtsmeinung der GIS GmbH decken.

Hinsichtlich der saisonalen Meldung, aufgrund derer pro Kalenderjahr nur für die Monate des Betriebes Rundfunkgebühr zu bezahlen ist, hat die GIS GmbH klargestellt, dass dies unabhängig von der jeweiligen Nutzung zu verstehen ist. Sollte daher die Einrichtung der Feuerwehr auch nur ein Mal im Monat (von Jänner bis Dezember) genutzt werden, so ist aufgrund des „ganzjährigen Betriebes“ eine saisonale Meldung nicht möglich.

Die GIS GmbH hat uns folgende Ansprechpartner in den Bundesländern genannt, an die sich Gemeinden wenden können:

Wien, Niederösterreich: Herr Alfred Culik, Tel.Nr. 0664/8382650  
Burgenland: Herr Franz Edlinger, Tel.Nr. 0664/8382675  
Oberösterreich: Herr Rainer Pogliès, Tel.Nr. 0664/8382565  
Salzburg: Herr Johann Hölzl, Tel.Nr. 0664/8382585  
Tirol, Vorarlberg: Herr Michael Hill, Tel.Nr. 0664/8382727  
Steiermark: Herr Erich Kniepeiß, Tel. Nr. 0664/8382530  
Kärnten, Osttirol: Frau Denise Steiner, Tel.Nr. 0664/8382790

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Beilage

Abgabepflicht (rote Farbe: GIS GmbH anderer Meinung)							
Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr (Ortsfeuerwehr)	Radiogebühr Fernsehgebühr (Rundfunkgebührengesetz)		Programmtergelt ORF		Kunstförderungsbeitrag	Landesabgabe	Umsatzsteuer
			Radio	Fernsehen			
weder Radio noch Fernsehgerät etc.	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Fernsehgerät*	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
nur Radiogerät	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja
nur Smartphone**	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
nur Laptop oder PC	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
ortsfester PC (oder Laptop) nur mit Internet***	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
ortsfester PC mit TV-Karte oder DVB-T Stick	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Laptop mit TV-Karte oder DVB-T Stick – dauerhaft an einem Standort betrieben	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Laptop mit TV-Karte oder DVB-T Stick – nicht dauerhaft an einem Standort betrieben****	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein

\* so der Standort durch digitale terrestrische Übertragung (DVB-T) versorgt wird, besteht jedenfalls Abgabepflicht - laut GIS GmbH ist in den meisten Fällen von einer Versorgung auszugehen

\*\* laut Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. Okt. 2014 (BVwG W157 2006869-1), demnach ist ein Smartphone keine Rundfunkempfangseinrichtung; höchstgerichtliche Judikatur ausständig

\*\*\* laut Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Sept. 2014 (BVwG W157 2008826-1), ein Internetanschluss begründet noch keine Programmtergeltspflicht; höchstgerichtliche Judikatur ausständig

\*\*\*\* laut Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. Sept. 2014 (BVwG W157 2008826-1), so ein Laptop nicht dauerhaft an einem Standort betrieben wird, gilt ein Laptop als "mobiles Gerät"; höchstgerichtliche Judikatur ausständig